

BBI 2016 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



14

Bundesgesetz über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2016¹, beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1987² über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz wird wie folgt geändert:

Art. 8 Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende

- ¹ In der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende sind die schweizerischen Hochschulen, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen und die Studierenden vertreten. Die Kommission kann von Fall zu Fall weitere Fachleute beiziehen.
- ² Der Bundesrat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten. Die schweizerischen Hochschulen und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.

П

2015-2554 3379

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten

¹ BBI 2016 3089

² SR **416.2**